

Vergabenummer	GYON.50.Ö002.26
---------------	------------------------

Baumaßnahme

Louise-Henriette Gymnasium**Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8, 16515 Oranienburg**

Leistung

Errichtung einer temporären Modulanlage für Schulnutzung**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

- 1.1 Beginn: sofort nach Auftragserteilung, spätestens 26.05.2026
(technische Bearbeitung / Werkplanung)
- Baubeginn: 30.06.2026 (Herstellung Fundamente / Werksfertigung)
- Fertigstellung: gemäß Angebot des AN,
spätester Fertigstellungstermin : 05.02.2027 (Mindestanforderung)

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind :

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- vorstehende Frist für den Baubeginn (Herstellung Fundamente / Werksfertigung)

Im Rahmen dieser Ausschreibung haben die Bieter die Möglichkeit, dem Auftraggeber - im Hinblick auf den Fertigstellungstermin / die Bauzeit – einen von den Mindestanforderungen abweichenden früheren Fertigstellungstermin anzubieten. Ein derartig angebotener früherer Fertigstellungstermin wird mit Zuschlag auf das Angebot vertragsgegenständlich und stellt eine für die Fertigstellung der Leistung verbindlich einzuhaltende Vertragsfrist dar. (vgl. Punkt 2.1.7 der Bau- und Leistungsbeschreibung)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,1** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Es ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent des Wertes der geprüften Leistung der Schlussrechnung (inkl. Umsatzsteuer).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre (ausgenommen: Abbrucharbeiten).
 10.2 Der AN hat seine Leistungen zu versichern (Bauleistungsversicherung).
 10.3 Das Bautagebuch ist gemäß der Richtlinie 411 VHB Bund täglich zu führen.
 10.4 Es werden keine Stoff- und Lohnpreisgleitklauseln vereinbart.
 10.5 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden.
 10.6 Mit Rechnungslegung ist, sofern vorhanden, die aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes (§ 48b EStG) vorzulegen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -